

## MKGE 7 Nr. 38

Mkg, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg\\_MKGE\\_7\\_Nr\\_38](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/mkg_MKGE_7_Nr_38)

FR: ATMC 7 n° 38

IT: STMC 7 n. 38

### Volltext

Nr. 38 72 bindlich sind, hat jedoch der Beschwerdeführer die Tätigkeit als Geheim-agent ohne jeden äusseren Zwang übernommen, und die Beweggründe, durch die er sicll dabei leiten liess, waren Abenteuerlust, der Wunsch, das Ausland kennenzulernen, und das Streben nach finanzieller Besser- stellung. Daraus folgt, dass er die Spionage jedenfalls nicht vorwiegend aus V aterlandsliebe und unter dem Drucke oder Zwang seines Heimatstaates aufgenommen und betrieben hat. Ebensowenig kann von schwerer Bedrangnis, einer notstandsähnlichen Lage, die ihn zwangsläufig zur Be- gehung der strafbaren Handlungen getrieben hatte, die Rede sein, ist er doch mit seiner ganzen Familie in die Schweiz übersiedelt, wo er die ~loglichkeit gehabt hatte, um Asyl nachzusuchen. Die behaupteten straf- mildernden Umstancle sind somit nicht erstellt. Selbst wenn aber ein solcher vorlage, ware durch die Verweigerung einer Strafmilderung das Gesetz nicht verletzt. Art. 45 MStG schreibt nicht zwingend vor, die Strafe müsse beim V orliegen eines Milderungsgrundes im Sinne des Art. 46 MStG gemildert "werden, sondern clie Bestimmung stellt es dem Ermessen des Richters an- heim, ob er eine Strafmilderung eintreten lassen will ocler nicht (MI(GE 6 Nr. 112 Erw. 3 mit Hinweisen auf frühere Entscheidungen; ferner MI<.GE 7 N r. 9 Erw. 3). In gleicher Weise wird auch Art. 64 StGB vom Bundesgericht ausgelegt, nach dessen Rechtsprechung der Richter zur Strafmilclerung nur dann verpflichtet ist, wenn die mildere Strafe, auf die nach Art. 65 StGB hinuntergegangen werden muss, nach den Umstan- den gerechtfertigt erscheint (BGE 71 IV 80 und standige Praxis). Das Divisionsgericht hat subsidiär auch diese Frage verneint und dadurch das ihm zustehende Ermessen nicht überschritten. Die im angefochtenen Ur- teil gegebene Begründung, dass durch die Anerkennung mildernder Um- stancle die ausländische Spionage erleichtert und die schweizerische Ab- \vehr geschwacht würde, vermag freilich nicht zu überzeugen. Massge- bend für die V erweigerung der Strafmilderung waren vielmehr die Be- deutung der verletzten Rechtsgüter und die Schwere der begangenen Straftaten. Das Landesinteresse an der Aufrechterhaltung der innerstaat- li.chen Ordnung und der Sicherheit nach aussen ist so gewichtig, dass es verbietet, einem ausländischen Agenten, der die Grundlagen der Schweiz zu untergraben versucht, eine Strafmilderung deswegen zuzugestehen, weil er seine schädliche Tätigkeit aus Li ebe zu seinem eigenen V aterland, auf Befehl oder auf Veranlassung einer ausländischen Stelle, von der er abhängig ist, ausgeübt hat. Mag V aterlandsliebe an sich einen achtungs- "Terten Beweggrund darstellen, so ist er vom Standpunkt des angegriffe- nen Staates aus im Hinblick auf die hohen Güter, die durch die auslän- dische Spionage gefährdet werden, nicht schützenswert, und aus den glei- chen überlegungen heraus braucht cler betroffene Staat das Pflicht- oder Abhängigkeitsverhältnis des Spions zu ausländischen Stellen bei der

73 Nr. 38, 39 Strafzumessung nicht zu beachten. Die vom Beschwerdeführer gegen die Sicherheit des Landes verübten V erbrechen sind zudeIn so schwer, dass auch aus diesem Grunde, falls einer der angerufenen Umstände zutrafe, die Strafmilderung zu verweigern

ware, und dies selbst dann, wenn das Divisionsgericht auf eine höhere Strafe als 12 Jahre Zuchthaus erkannt hatte. 3. b) Namentlich kann nicht gerügt werden, dass das Divisionsgericht bei der Strafzumessung generalpræventive Gründe mitberücksichtigt hat. Die Generalprævention ist, wie in Lehre und Rechtsprechung anerkannt ist, einer der Zwecke der Strafe und darf neben den besonderen Zwecken der Spezialprævention im Interesse der Rechtssicherheit und des Schutzes der Rechtsordnung nicht ausser acht gelassen werden. Die Strafe soll nicht nur den Täter womöglich bessern, sondern zugleich den begangenen Rechtsbruch sühnen und allgemein abschrecken wirken (MIG 4 Nr. 54 Erw. B, Nr. 86 Erw. A; BGE 74 IV 195, 88 IV 6; Hafer, Allg. Teil, 2. Aufl., S. 252; Logoz und Thormann f. Overbeck, N 7 zu Art. 63 StGB). Ob die Behauptung des Beschwerdeführers zutreffe, dass sich Bürger ostlicher Staaten durch noch so schwere Strafen des Auslandes vom Einsatz als Agent nicht würden abhalten lassen, kann dahingestellt bleiben; die Notwendigkeit, gerade auf dem Gebiete des Staatsschutzes generalpræventive Überlegungen nicht zu vernachlässigen, bleibt auf alle Fälle bestehen, da die Strafe nicht bloss Bürger von Oststaaten, sondern jedermann warnen und abschrecken soll. (30. Oktober 1962, Sch. e. D. G. 5) 39. Politischer und militärischer Nachrichtendienst (Art. 272, 274 StGB). Tragweite der Begriffe «einrichten», «hetreiben», «Vorschub leisten». Gleichstellung dieser Tatbestände (Erw. 1). - Verraterei (Art. 86 MStG) und wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB). Das Bekannt- oder Zugänglichmachen eines militärischen Geheimnisses bzw. eines Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (Art. 86 Ziff. 1 Abs. 2 MStG bzw. Art. 273 Abs. 2 StGB) setzt nicht voraus, dass der Täter vom Inhalt des verratenen Geheimnisses Kenntnis erlangt habe. Vorsatz (Erw. 3). Service de renseignements politiques et militaires (art. 272, 274 CPS). Portée des notions de «pratiquer», «organiser» et «favoriser». Ces trois états de fait sont pénalement de même importance (cons. 1). - Violation de secrets intéressant la défense nationale (art. 86 CPM) et service de renseignements économiques (art. 273 CPS).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.